

# ZH\_GERICHTE PS170231 vom 31. Mai 2017

Zh Gerichte, 2017-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_gerichte\\_PS170231](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_PS170231)

FR: ZH\_GERICHTE PS170231 du 31 mai 2017

IT: ZH\_GERICHTE PS170231 del 31 maggio 2017

## Regeste

Vollzogener Arrest / Sicherstellungsverfügung vom 31. Mai 2017 (Beschwerde über ein Betreibungsamt)

## Erwägungen

### E. 1

Mit Sicherstellungsverfügung vom 28. April 2017 forderte das Steueramt der Gemeinde Kilchberg die Eheleute A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ gestützt auf § 181 StG auf, zur Deckung geschuldeter Staats- und Gemeindesteuern samt Zinsen und Kosten den Betrag von Fr. 186'129.– zuzüglich zukünftiger Verfahrenskosten und Zins zu 4,5 % auf Fr. 33'396.25 ab 28. April 2017 sicherzustellen (act. 4/3 = act. 4/7/2 = act. 4/9/1). Unter dem gleichen Datum erliess es für die Steuerforderung gegen die Eheleute A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ von Fr. 186'129.– nebst Fr. 3'871.– Verfahrenskosten und Zins unter Hinweis auf die Sicherstellungsverfügung einen Arrestbefehl. Als Arrestgegenstand bezeichnete es ein nummernmässig bestimmtes, auf "...-A.\_\_\_\_\_" lautendes Konto bei der C.\_\_\_\_\_-Bank am ... [Ort] in Zürich (act. 4/7/1 = act. 4/9/2). Das Betreibungsamt ... vollzog den Arrest am 2. Mai 2017 (Arrest Nr. ...; act. 4/7/3, act. 4/7/4 = act. 4/9/3). Die Arresturkunde wurde am 22. Mai 2017 versandt (act. 4/7/4 S. 4). Am 12. Mai 2017 erhoben die Eheleute beim Bezirksgericht Horgen als unterer Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt Beschwerde mit dem Antrag, es sei das Betreibungsamt anzuweisen, den Arrest unverzüglich aufzuheben. Eventualiter beantragten die Eheleute (denen das Betreibungsamt die Arresturkunde noch nicht zugestellt hatte), es seien ihnen zumindest die Umstände der Arrestlegung mit einer Arresturkunde mitzuteilen (act. 4/1 S. 2 und S. 4 Rz. 9). Das Bezirksgericht eröffnete das Verfahren Nr. CB170017 (act. 4).

### E. 2

Nachdem das Bezirksgericht dem Steueramt von der Beschwerdeschrift Kenntnis gegeben hatte (vgl. act. 4/4 und 4/5/1), erliess dieses gegenüber den Beschwerdeführern am 31. Mai 2017 eine zweite, die Sicherstellungsverfügung vom 28. April 2017 ersetzende Sicherstellungsverfügung, welche sich von der ersten Verfügung dadurch unterscheidet, dass als Steuerpflichtige nicht A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, sondern A.\_\_\_\_\_ solidarhaftend B.\_\_\_\_\_ bezeichnet werden (act. 4/9/5 = act. 3/7), und einen den Arrestbefehl vom 28. April 2017 ersetzenden

- 3 - zweiten Arrestbefehl, der im Unterschied zum ersten als Arrestschuldner statt der Eheleute nur A.\_\_\_\_\_ nennt (act. 4/9/6 = act. 3/8). Das Steueramt erklärte dem Betreibungsamt, es ziehe den Arrestbefehl vom 28. April 2017 zurück (act. 4/9/4 = act. 4/11; vgl. act. 4/8 S. 3 Ziff. 4). Am 2. Juni 2017 verarrestierte das Betreibungsamt das genannte Bankkonto gestützt auf den zweiten Arrestbefehl erneut (Arrest Nr. ...; act. 3/2).

Es teilte dem Bezirksgericht mit, dass das Steueramt die (erste) Sicherstellungsverfügung und den Arrestbefehl vom 28. April 2017 gegen die beiden Beschwerdeführer zurückgezogen habe, womit die Beschwerde gegenstandslos geworden sei (act. 4/10; vgl. auch act. 4/6 S. 3 Abs. 5). Mit Eingabe vom 16. Juni 2017 erhoben die Eheleute A. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ beim Bezirksgericht Horgen auch gegen den zweiten Arrestvollzug (Arrest Nr. ...) Beschwerde. Sie beantragten, das Betreibungsamt anzuweisen, den Arrest aufzuheben (act. 1 S. 2). Das Bezirksgericht eröffnete das Verfahren Nr. CB170020.

### **E. 3**

Mit Beschluss vom 6. Juli 2017 vereinigte das Bezirksgericht die Verfahren (act. 4/12 = act. 5). Mit Urteil vom 3. Oktober 2017 wies es die Beschwerde ab (act. 11).

### **E. 4**

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, unbegründet und abzuweisen ist. Wie weit die Beschwerdeführerin B. \_\_\_\_\_ durch den vorinstanzlichen Entscheid beschwert ist, kann dahingestellt bleiben.

### **E. 5**

Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Behörden ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Eine Parteientschädigung darf nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.